

Amtliche Bekanntmachungen

der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

INHALT

SEITE

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß § 10 Verwaltungs-
zustellungsgesetz (VwZG)

2

Verfahrenshinweis

3

Herausgeber

Rektorin der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Universitätsstraße 1 · 40225 Düsseldorf · www.hhu.de

Redaktion

Stabsstelle Justitiariat · Gebäude 16.11
Telefon 0211 81-11383 · justitiariat@hhu.de

BENACHRICHTIGUNG ÜBER EINE ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG GEMÄß § 10 VERWALTUNGSZUSTELLUNGSGESETZ (VwZG)

An Herrn
Joan Thomas Canellas
Kölner Landstraße 136
40591 Düsseldorf

Da die derzeitige Adresse der oben genannten natürlichen Person unbekannt ist bzw. der Zustellversuch an die letzte bekannte Adresse sowie Ermittlungen über die aktuelle Anschrift ergebnislos geblieben sind, ist der oben genannten natürlichen Person das folgende Dokument zuzustellen:

Verwaltungsakt der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 09. Dezember 2019,
AZ: D 1.2 - 2779960

Der vorbezeichnete Bescheid wird nach § 10 Abs. 1 VwZG öffentlich zugestellt und kann gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises durch die o.g. Person oder durch eine(n) bevollmächtigte(n) Vertreter(in) montags bis freitags in der Zeit 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr abgeholt oder eingesehen werden bei:

Studierenden- und Prüfungsverwaltung
der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf,
Universitätsstr. 1, 40225 Düsseldorf,
Geb. 21.02, Ebene U1.66

Die öffentliche Zustellung dient der Bekanntgabe des Verwaltungsakts. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Ein Dokument gilt nach § 10 Abs. 2 Satz 5 VwZG als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Mit der Bekanntgabe beginnt die Frist zur Erhebung der Klage gegen den Verwaltungsakt gem. § 74 Abs. 1 VwGO zu laufen. Eine nach Ablauf der Monatsfrist eingereichte Klage könnte daher verfristet sein.

Düsseldorf, 12.02.2020

Im Auftrag
gez.

Beil

Verfahrenshinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen eine Ordnung der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden. Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.